

NIEDERSCHRIFT

zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, den 29.09.2022
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:12 Uhr
Ort, Raum: im Gemeindesaal der Gemeinde Barleben, Breiteweg
147, 39179 Barleben

Anwesend sind

Vorsitzender

Herr Dr. Edgar Appenrodt

Mitglieder

Herr Peter Hiller
Herr Claus Lehmann
Herr Otfried Müller

sachkundiger Einwohner

Herr Thomas Eicke

stellv. d. Mitgliedes

Frau Cornelia Dorendorf

Protokollantin

Frau Dajana Loske

Vertreter der Amtsverwaltung

Herr Michael Schumann

Abwesend sind**Mitglieder**

Frau Rita Linke	entschuldigt
Herr Philipp Winkler	entschuldigt

sachkundiger Einwohner

Herr Steffen Fuhrmann	entschuldigt
Frau Kathrin Lücke	entschuldigt
Frau Claudia Peukert	unentschuldigt
Herr Patrick Säuberlich	unentschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und stellt mit 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Einwohneranfragen gestellt.

TOP 4 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

Herr Dr. Appenrodt informiert über den Stand zum Bau des Feuerwehrgerätehauses. Er führt aus, dass es jetzt kein Mietkauf mehr ist, sondern die Festpreissumme nach geplanter Fertigstellung 9/2023 komplett bezahlt und somit in den HH 2023 eingestellt werden muss.

Er informiert weiter über die Weihnachtsbeleuchtung bzw. Energieeinsparungsmaßnahmen. Es wurde festgelegt, dass die Weihnachtsbeleuchtung von 16 bis 22 Uhr angeschaltet wird und die Straßenbeleuchtung an bleibt. Beide sind LED-basiert, die Weihnachtsbeleuchtung ist sehr sparsam im Verbrauch.

TOP 5 Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Keine

TOP 6 Bericht gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA Vorlage: IV-0013/2022

Der Finanzausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

TOP 7 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben
Vorlage: BV-0068/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben mit einem überwiegend 65-prozentigen Deckungsgrad ohne Einbezug der Kosten für öffentliches Grün.

Die im Ortschaftsrat Barleben und im Sozialausschuss empfohlene Ergänzung:
 Das Gebührenverzeichnis unter „B Wahlgrabstätten Erdwahlgrabstätten 1.
 Einzelerdwahlgrab – bis zum vollendeten 5. Lebensjahr“ mit dem Zusatz „inklusive Erdgruft
 ausheben und Grabstelle vorbereiten“ zu ergänzen wird diskutiert und zur Abstimmung
 gestellt.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

Herr Dr. Appenrodt übergibt die folgenden Anmerkungen:

Anlage 6_Friedhofsgebührenverzeichnis im Vergleich

2. Einzelerdwahlgrab (bis 5. LJ)	100	172		kostendeckend
3. Einzelerdwahlgrab (ab 5. LJ)	100	229		kostendeckend
4. Doppelerdwahlgrab	100	458	315,35	kostendeckend
5. Urnenreihengrab	100	172	105,12	kostendeckend
6. Urnenwahlgrab	100	172	105,12	kostendeckend

IV. jährliche Pflegegebühr (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung)

1. Erdreihengrab	65	21	20,00	sozialverträgl., Zuschuss aus allg.
2. Einzelerdwahlgrab (bis 5. LJ)	65	7	20,00	sozialverträgl., Zuschuss aus allg.
3. Einzelerdwahlgrab (ab 5. LJ)	65	21	20,00	sozialverträgl., Zuschuss aus allg.
4. Doppelerdwahlgrab	65	46	40,00	sozialverträgl., Zuschuss aus allg.
5. Urnenreihengrab	65	4	10,00	sozialverträgl., Zuschuss aus allg.
6. Urnenwahlgrab	65	9	10,00	sozialverträgl., Zuschuss aus allg.

V. Benutzungsgebühren (je Kalendertag)

1. Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausrüstung (max. 3 h)	65	193	*200,00	sozialverträgl., Zuschuss aus allg.
2. Nutzung der Kühlzelle	100	142	32,98	kostendeckend
3. Nutzung des Sargwagens	100	34	66,74	kostendeckend

* 2016 im GR festgelegt

*¹ Vorschlag d. Verwaltung: Festlegung v. GR aus 2016 beizubehalten

*² nach Fertigstellung ab 2023 nutzbar

es fehlt *³ 22,

und hier fehlt Erklärung
 für *3
 es scheint kein Wert
 * mehr zu geben, denn
 kann auch um 1
 Stern gehen

5

In der Anlage 3 fehlen die Erläuterungen zu den Markierungen *2 und *3. Diese sind zu ergänzen.

Herr Dr. Appenrodt stellt die Beschlussvorlage mit der Änderung zur Abstimmung.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben mit einem überwiegend 65-prozentigen Deckungsgrad ohne Einbezug der Kosten für öffentliches Grün zu beschließen und das Gebührenverzeichnis unter „B Wahlgrabstätten Erdwahlgrabstätten 1. Einzelerdwahlgrab – bis zum vollendeten 5. Lebensjahr“ mit dem Zusatz „inklusive Erdgruft ausheben und Grabstelle vorbereiten“ zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 8 Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben
Vorlage: BV-0085/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben.

Herr Dr. Appenrodt sammelt in der Diskussion eine Reihe von redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Fragen. Er übergibt dazu eine Liste (screenshots aus der BV) an die Verwaltung.

handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.

(2) Diese Grabanlagen stehen in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Bei einer Mehrfachbelegung ist die Differenz der Ruhezeit der zweiten Urne im Todesfall zu entrichten. ?

(3) Die Partnerstelen sind Dauergrabanlagen. Das Nutzungsrecht der Bestattungsart wird für 25 Jahre vergeben und kann verlängert werden. Nach Erlöschen der Nutzungszeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.

(4) Die Grabplatte kann ganz individuell gestaltet werden. Die Beschriftung erfolgt durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist. Es fällt keine Pflege für die Angehörigen an.

(6) Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck. Auf vorgesehenen Ablageflächen sind kleine Blumengrüße erlaubt.

Begründung der Änderung:
 Ergänzung der neuer Grabart.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(2) Die Gemeinde ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach ca. 6 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Erstinstandsetzung beim Neuerwerb von Urnengräbern kann nach separater Freigabe der Angehörigen von der Gemeinde gegen eine Gebühr übernommen werden. Die dafür verwendete Holzeinrahmung verbleibt bis zur Aufstellung der Grabeinfassung und des Grabmals auf der Grabstelle, jedoch höchstens 6 Monate, danach wird eine Leihgebühr von der Gemeinde Barleben erhoben. Für Einzel- und Doppelgräber kann die Gemeinde Barleben die Erstinstandsetzung gegen eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand übernehmen, ebenfalls wird nach der Frist eine Leihgebühr fällig.

Begründung der Änderung:

In den letzten 3 Jahren wurden vermehrt die Holzeinrahmungen nicht zeitnah zurückgegeben.

? wer berechnen das?

selbst gewählt?

Urnen in einer angelegten Fläche im Erdreich. Jede Grabstelle kann mit einem Kissenstein individuell von einem Steinmetzbetrieb gestaltet werden. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(4) Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche werden von der Gemeinde übernommen. Veränderungen an der Grabfläche sind nicht gestattet. Lediglich kleine Blumengrüße in Steckvasen sind erlaubt. Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck.

(5) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren, bis zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(6) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist. Bei Nachbelegung der zweiten Urne werden Gebühren für die Differenz der restlichen Ruhezeit für die Pflege der Fläche erhoben.

Begründung der Änderung:

Ergänzung der neuer Grabart.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen im Erdreich, die innerhalb einer von der Gemeinde ausgewiesenen Fläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist von der Gemeinde landschaftsgärtnerisch gestaltet.

was? Kosten

(2) Für diese Dauergrabanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(3) Die Beschriftung der Namenstafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetriebs. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

42 f.

2

(4) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren aus zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche werden von der Gemeinde übernommen. Veränderungen an der Grabfläche sind nicht gestattet. Lediglich kleine Blumengröße in Steckvasen und auf dafür vorgesehenen Ablageflächen sind erlaubt. Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck.

Begründung der Änderung:
Ergänzung der neuer Grabart.

*es fehlt ein Satz
mit Kosten*

und

(4) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren aus zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Die Pflege der Grabanlage übernimmt die Gemeinde Barleben. Dafür ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

(6) Ablegen von Kränzen und Gebinden, sowie Blumenschmuck und Dekoration sind nur zu Beisetzungen auf der Fläche der Urnengemeinschaftsanlage erlaubt.

Begründung der Änderung:
Ergänzung der neuer Grabart.

§ 20 Solosteile

(1) Die Solostelen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen. Dabei handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in der jeweils eine Urne beigesetzt wird.

(2) Die Solosteile steht in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Die Solosteile kann als Einzelkammer, jedoch auch als Partnersteile genutzt werden. Bei Mehrfachbelegungen der Solosteile sind die Gebühren für die Belegung mehrerer Urnenkammern im Voraus und die Differenz der Ruhezeit im Todesfall zu entrichten.

(3) Die Solosteile ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Nach der Ruhezeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.

(4) Die Grabplatte kann ganz individuell gestaltet werden. Die Beschriftung erfolgt durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

Begründung der Änderung:
Ergänzung der neuer Grabart.

M2 oder E2

§ 21 Partnerurnenreihengrab

(1) Das Partnerurnenreihengrab sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde ausgewiesenen Fläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist von der Gemeinde landschaftsgärtnerisch gestaltet.

(2) Für diese Dauergrabanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(3) Das Partnerurnenreihengrab sind Grabstätten für Beisetzungen von maximal zwei

wieso jetzt das?

§ 19

Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen Partnergrab sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen in Erdröhrensystemen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.

(2) Die Grabanlagen in einem Grabfeld mit Grabplatte sind Grabstätten für die Beisetzung von maximal zwei Urnen einer Familie in einer Urnenerdröhre. Jede Grabstelle hat eine Grabplatte. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Bei Nachbelegung der zweiten Urne werden Gebühren für die Differenz der restlichen Ruhezeit erhoben.

das reicht!

2

§ 9

Särge und Urnen

(1) Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Auf Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen nur aus biologisch abbaubaren zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen.

was ist gemeint?

Begründung der Änderung:

Vergängliche Aschekapseln und Schmuckurnen aus biologisch abbaubaren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen für Urnengemeinschaftsanlagen verrotten, lösen sich vollständig in der feuchten Erde auf und verteilen sich im Erdreich, somit wird die Asche dem Erdboden gleich. Weitere Gründe stehen für die zeitgemäße Nachhaltigkeit und sind für die Umwelt unabdingbar. Kosten für Umbettungen nach Ablauf der gesamten Ruhezeit der Urnengemeinschaftsanlagen bleiben dem Friedhof und somit auch den Bürgern erspart.

Herr Müller stellt den Antrag, die Beschlussvorlage zurückzustellen, da die redaktionellen Änderungen sehr umfangreich sind und diese nur als ganzer (dann veränderter) Text gut zu verfolgen wären

Herr Dr. Appenrodt lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis zum Antrag

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

Die Beschlussvorlage wird zurückgestellt.

TOP 9 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Gemeinde Barleben 2022
Vorlage: BV-0069/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2022.

Frau Loske macht einige Erläuterungen zu Inhalt und Notwendigkeit der Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 10 Pauschalförderung 2022
Vorlage: IV-0010/2022

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben 15 Vereine eine Pauschalförderung für das Jahr 2022 erhalten haben.

TOP 11 Förderung von Vereinen/ Investitionen, Hier: Barleber Schützenverein
Vorlage: BV-0075/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass der Barleber Schützenverein im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Umrüstung auf elektronische Trefferauswertungen in Höhe von 14.898,59 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Die Mitglieder des Finanzausschusses sprechen sich bei den TOPs 11 – 17 dafür aus, dass falls die 90 % Förderung im Haushalt 2023 nicht erreicht werden können, sollen die Anträge gesammelt und zur Haushaltsdebatte nochmals vorgelegt werden. Ziel ist, dass alle Vereine gleich gefördert werden.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass der Barleber Schützenverein im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Umrüstung auf elektronische Trefferauswertungen in Höhe von 14.898,59 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 12 **Förderung von Vereinen/ Investitionen, Hier: SG Eintracht Ebendorf e.V.**
Vorlage: BV-0076/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die SG Eintracht Ebendorf e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Beregnungsanlage auf Platz 1 in Höhe von 5.149,94 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass die SG Eintracht Ebendorf e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Beregnungsanlage auf Platz 1 in Höhe von 5.149,94 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 13 **Förderung von Vereinen/ Investitionen, Hier: Kleingarten- und Wochenendsiedler "Am Bagger" e.V.**
Vorlage: BV-0077/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kleingarten- und Wochenendsiedler „Am Bagger“ e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für eine Elektrosanierung in Höhe von 3.854,65 € erhalten. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass die Kleingarten- und Wochenendsiedler „Am Bagger“ e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen

Zuschuss für eine Elektrosanierung in Höhe von 3.854,65 € erhalten. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

**TOP 14 Förderung von Vereinen/ Investitionen, Hier: Kleingartenverein "An der Ebendorfer Straße" e.V.
Vorlage: BV-0078/2022**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kleingartenverein „An der Ebendorfer Straße“ e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für eine Fußbodenerneuerung im Vereinshaus in Höhe von 11.404,45 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass der Kleingartenverein „An der Ebendorfer Straße“ e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für eine Fußbodenerneuerung im Vereinshaus in Höhe von 11.404,45 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

**TOP 15 Förderung von Vereinen/ Investitionen, Hier: Kleingartenverein "An der Ebendorfer Straße" e.V.
Vorlage: BV-0079/2022**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kleingartenverein „An der Ebendorfer Straße“ e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für eine Pflasterarbeiten am Vereinshaus in Höhe von 18.180,00 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass der Kleingartenverein „An der Ebendorfer Straße“ e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für eine Pflasterarbeiten am Vereinshaus in Höhe von 18.180,00 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 16 **Förderung von Vereinen/ Investitionen: Hier: Kraftsportverein Schwerathletikscheune**
Vorlage: BV-0080/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kraftsportverein Schwerathletikscheune im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Beschaffung von Kraftsportgeräten in Höhe von 15.305,00 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass der Kraftsportverein Schwerathletikscheune im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Beschaffung von Kraftsportgeräten in Höhe von 15.305,00 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 17 **Förderung von Vereinen/ Investitionen, Hier: SV Eintracht Meitzendorf e.V.**
Vorlage: BV-0081/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass der SV Eintracht Meitzendorf e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für den Ausbau des Sportplatzes in Höhe von 26.938,28 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass der SV Eintracht Meitzendorf e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für den Ausbau des Sportplatzes in Höhe von 26.938,28 € erhält. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 18 Kooperationsvereinbarung/ Änderung, Hier: FSV Barleben 1911 e.V.
Vorlage: BV-0089/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Zuschuss aus der Kooperationsvereinbarung mit dem FSV Barleben 1911 e.V. ab dem 01.01.2023 von 10.400,00 € jährlich auf 20.800,00 € jährlich für maximal 2 Jahre zu erhöhen.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen den Zuschuss aus der Kooperationsvereinbarung mit dem FSV Barleben 1911 e.V. ab dem 01.01.2023 von 10.400,00 € jährlich auf 20.800,00 € jährlich für maximal 2 Jahre zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 19 Kooperationsvereinbarung- Verlängerung/ hier: Kultur- und Geschichtsverein Ebendorf e.V.
Vorlage: BV-0020/2022/1

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Kooperationsvereinbarung mit dem Kultur- und Geschichtsverein Ebendorf e.V. auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Herr Schumann macht einige Ausführungen zur Beschlussvorlage.

Der Finanzausschuss erachtet die Investition des Tauchvereins als sinnvoll.

Es soll ein neuer Antrag eingereicht werden, in dem ein konkreter zeitlicher Rahmen benannt wird, in welchem die Investitionsförderung des Vereins (basierend auf den Vorgaben der Fördermittelgeber) gesichert werden muss.

Die Beschlussvorlage ist abgelehnt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
0	5	0	0

TOP 20 **1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben (Pauschalförderung)**
Vorlage: BV-0092/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben (Pauschalförderung)

Herr Dr. Appenrodt macht einige Ausführungen zum Inhalt der Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Barleben die 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben (Pauschalförderung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	0	0	0

TOP 21 **Förderung von Investitionen, Hier: Evangelisches Pfarramt Barleben**
Vorlage: BV-0091/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Instandsetzung der Fassadenfläche von Kirchenschiff/ Hohem Chor und Sakristeien mit einer Zuwendung in Höhe von 150.000,00 € zu fördern. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Herr Schumann stellt klar, dass es sich hier nicht um Vereinsförderung handelt. Das Evangelische Pfarramt Barleben stellt einen Pauschalantrag.

Beschluss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen die Instandsetzung der Fassadenfläche von Kirchenschiff/ Hohem Chor und Sakristeien mit einer Zuwendung in Höhe von 150.000,00 € zu fördern. Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2023 gewährt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
4	1	0	0

TOP 22 Niederschrift der letzten Sitzung des Fachausschusses**TOP 22.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Finanzausschusses vom 23.06.2022 (öffentlicher Teil)**

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
3	0	2	0

TOP 22.1.1 Anfragen zur Niederschrift**TOP 27 Schließen der Sitzung**

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:12 Uhr.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung. Mögliche Einwendungen zur Niederschrift können dort in einer Zusammenfassung eingesehen werden.

Dajana Loske
Protokollant/in

Dr. Edgar Appenrodt
Vorsitzender